

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00144 vom 14. September 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00144

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00144 du 14 septembre 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00144 del 14 settembre 2006

Regeste

Bestattungswesen | Bestattung des Vaters im bestehenden Familiengrab (Wunsch des Sohnes) oder im neuen Familiengrab (Wunsch der Tochter)? Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E.1). Die Parteien sind sich einig, dass eine Erdbestattung durchgeführt werden soll. Sie sind sich nur in der Frage uneinig, in welchem Familiengrab der Verstorbene bestattet werden soll (E.2). Die §§ 21 und 23 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen regeln nur die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Feuerbestattung durchzuführen ist. Hingegen fällt die Frage des Bestattungsorts in die Kompetenz der Gemeinde (E.3). Dadurch dass der Verstorbene im März 2003 beim Tod seiner Ehefrau ein Familiengrab mietete und seine Ehegattin in diesem Familiengrab bestatten liess, brachte er seinen Willen zum Ausdruck, dass auch er in diesem Familiengrab bestattet sein möchte. Der Umstand, dass durch die Bestattung im bestehenden Familiengrab die Bepflanzung und Grabgestaltung beeinträchtigt würde, reicht nicht aus, den bekundeten Willen des Verstorbenen zu missachten (E.4). Gutheissung der Beschwerde (E.6).

Erwägungen

E. 3

Die Parteien sind sich einig darüber, dass ihr im Mai 2005 verstorbener Vater D auf dem Friedhof L seine letzte Ruhe finden sollte, und zwar mit Erdbestattung. Vorliegend geht es einzig um die Frage, ob D im am 19. März 2003 gemieteten Familiengrab Nr. 01 oder im von der privaten Beschwerdegegnerin gemieteten Familiengrab Nr. 02 bestattet sein soll.

E. 3.1

Der Gemeinderat X geht zu Recht davon aus, dass in erster Linie auf den Willen des Verstorbenen abzustellen ist. Er leitet dies jedoch zu Unrecht, von den §§ 21 und 23 BestattV ab. Diese Bestimmungen betreffen nämlich einzig die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Feuerbestattung durchzuführen ist. Welche Art von Grabstätte der Verstorbene gewünscht hat, ist jedoch nicht eine Frage von §§ 21 ff. BestattV, sondern betrifft die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden, durch die kommunale FriedhofV geregelten, räumlichen und gestalterischen Belange des Friedhofs. Wenn der Gemeinderat sich darauf beruft, dass nach Auskunft der um Rat gefragten Gesundheitsdirektion die Unterzeichnung des Mietvertrags für ein Familiengrab nicht als ausdrückliche Willenserklärung zu Gunsten der einen oder andern Bestattungsart gelte, so betraf dies nicht die vorliegend zu beurteilende Frage der Grabstätte. Ob ein – in die Auslegungskompetenz der Behörde fallender – ausdrücklicher Bestattungswunsch des Verstorbenen im Sinn von §§ 21 und 23 BestattV vorlag, stand im vorliegenden Fall, da Einigkeit über die Erdbestattung herrschte, gar nicht zur Diskussion.

E. 3.2

Die FriedhofV verlangt für die Wahl der Grabstätte, sofern nicht ohnehin durch die Belegungsvorschriften vorgegeben, keine besondere ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen, die zusätzlich bzw. unabhängig vom Abschluss des in Art. 21 ff. der FriedhofV vorgesehenen Mietvertrags erforderlich wäre. Das ist auch einleuchtend, wird doch mit der Miete eines Familiengrabs, dessen Sinn und Zweck die gemeinsame Bestattung der Familienmitglieder ist, der Wille kundgetan, dass man als Mitglied dieser Familie in diesem Grab begraben sein möchte. Weshalb die Tatsache, dass D am 19. März 2003 beim Tod seiner Ehegattin ein Familiengrab mietete und seine Ehegattin in diesem Familiengrab bestatten liess, nicht als Ausdruck seines Willens, ebenfalls in diesem Familiengrab neben seiner Ehegattin seine letzte Ruhe zu finden, gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr mietete D beim Tod seiner Ehefrau das Familiengrab gerade deshalb, weil es sein Wunsch war, dereinst im gleichen Grab neben seiner Ehegattin begraben zu sein. Dass in den zwei Jahren bis zu seinem Tod im Mai 2005 Umstände eingetreten wären, die auf einen Widerruf seines Bestattungswunsches hätten schliessen lassen, wird von keiner Seite geltend gemacht. Die private Beschwerdegegnerin begründete die Bestattung ihres Vaters in dem von ihr neu gemieteten Familiengrab Nr. 02 einzig damit, dass mit der Bestattung im Familiengrab Nr. 01 die bestehende Bepflanzung und Grabgestaltung beeinträchtigt worden wäre. Der bei einem Familiengrab unvermeidliche Eingriff in die Grabgestaltung und -bepflanzung bei der Bestattung eines weiteren Familienmitglieds durfte für das Bestattungsamt jedoch kein Anlass sein, den mit der Miete des Familiengrabs beim zwei Jahre zuvor erfolgten Tod seiner Ehefrau bekundeten Willen des Verstorbenen selber auch in diesem Grab zu ruhen, nicht zu beachten. Die Erwägungen, welche der Gemeinderat X und auch der Bezirksrat in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf BGE 129 I 173 und BGE 101 II 177 angestellt haben, sind nicht zutreffend. In BGE 101 II 177 ging es um den postmortalen Schutz der Persönlichkeit des Verstorbenen durch die Angehörigen im Fall der Organentnahme. BGE 129 I 173 betraf eine Auseinandersetzung unter den Angehörigen über den Bestattungsort Meilen oder Rom, mit der Folge einer empfindlichen Beschränkung der Totenfürsorge für die eine oder andere Partei. Um einen derartigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen geht es vorliegend nicht. Vorliegend ging es der privaten Beschwerdegegnerin bei der Miete eines neuen Familiengrabs für den Vater wie erwähnt darum, dass die Gestaltung und Bepflanzung des Familiengrabs Nr. 01 durch die Bestattung des Vaters nicht beeinträchtigt werde. Bei dieser Sachlage, ist dem Standpunkt des Beschwerdeführers zu folgen, der sich für die Durchsetzung des Bestattungswunsches seines Vaters einsetzte, wie Letzterer dies mit der Miete des Familiengrabs Nr. 01 am 19. März 2003 zum Ausdruck gebracht hatte.

E. 3.3

Wenn der Bezirksrat zur Unterstützung des Entscheids des Gemeinderats X noch die Bestimmungen über den Mietvertrag und das Gesamteigentum heranzieht, so ist das jedenfalls im vorliegenden Fall verfehlt. Da die Bestattung des Mieters eines Familiengrabs ja immer nach dessen Tod und damit nach dem Übergang des Mietvertrags auf seine Angehörigen erfolgt, könnte mit der Begründung, dass die Mieter des Grabs über dessen Benützung – gemeinsam – entscheiden, der Wille des Verstorbenen, der das Familiengrab gemietet hatte, immer missachtet werden. Es entspricht nicht dem Sinn der dargelegten Regelung, dass eine Uneinigkeit unter den Nachkommen zur Folge haben kann, dass der Verstorbene nicht nach seinem Wunsch neben seiner vorverstorbenen Gattin in dem von

ihm zu diesem Zweck gemieteten Familiengrab bestattet wird.

E. 4

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die vorinstanzlichen Entscheide werden – auch soweit dem Beschwerdeführer die Kosten des Einsprache- und des Rekursverfahrens auferlegt wurden – aufgehoben. Demzufolge ist der Gemeinderat X anzuhalten, die Umbettung des im Mai 2005 verstorbenen D in das Familiengrab Nr. 01 zu veranlassen. Ausgangsgemäss sind sowohl die Kosten dieses Verfahrens als auch des Rekursverfahrens der unterliegenden Beschwerdegegnerschaft je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da es in erster Linie die Beschwerdegegnerin 2 war, welche die Bestattung ihres Vaters im neuen Familiengrab Nr. 02 veranlasste, rechtfertigt es sich, diese allein zu einer Parteienschädigung an den obsiegenden Beschwerdeführer zu verpflichten. Für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren erweist sich ein Betrag von Fr. 1'500.- als angemessen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.